



UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

**CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2019
gemäß Kapitel 15 des B-PCGK 2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:	2
3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (KAPITEL 8 B-PCGK)....	3
4. Zusammensetzung der Organe (Kapitel 15 B-PCGK).....	4
4.1. Rektorat.....	4
4.1.1. Zusammensetzung des Rektorats	4
4.1.2. Arbeitsweise des Rektorats.....	4
4.1.3. Vergütungen des Rektorats	4
4.2. Universitätsrat	5
4.2.1. Zusammensetzung des Universitätsrats.....	5
4.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats	5
4.2.3. Vergütungen des Universitätsrats	5
4.3. Senat	6
4.3.1. Zusammensetzung des Senats.....	6
4.3.2. Arbeitsweise des Senats	6
5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen.....	6
6. Externe Überprüfung des Berichtes.....	7
7. Beschluss.....	7

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2019 gemäß Kapitel 15 des B-PCGK 2017 der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftsführung vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK 2017 für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCGK 2017 sowie die Kodex-Berichtserstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG festgelegt.

Der Corporate Governance Bericht 2019 wird gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2019 vorgelegt.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die Universität Mozarteum Salzburg erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin die Rektorin, das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter der Adresse <https://www.bundeskanzleramt.gv.at> veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht der Universität Mozarteum Salzburg wird auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Zu folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2019 bei der Universität Mozarteum Salzburg als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG begründete Abweichungen zu den verpflichtenden Regeln, die im B-PCGK 2017 mit K gekennzeichnet sind:

Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.3.6.1	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt nicht unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Vertragsschablonen der Bundesregierung	Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Rektor*in und Vizerektor*innen erfolgt gem. § 23 Abs 4 UG durch den Universitätsrat. Darin gibt es keine an Universitäten anwendbaren Bemessungsregeln.
12.2	Keine Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung	Die Offenlegung der Vergütungen des Rektorats bedarf der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (KAPITEL 8 B-PCGK)

Das Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist grundsätzlich im UG geregelt. Präzisiert und ergänzt werden die Bestimmungen durch die veröffentlichten Geschäftsordnungen von Rektorat und Universitätsrat.

Der Universitätsrat und das Rektorat erklären, dass von keinem Mitglied persönlich oder von nahen Angehörigen Geschäfte oder Transaktionen iSd § 11 Abs. 2 Z18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z12 UGB getätigt wurden. Dies gilt auch von diesem Personenkreis beherrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen.

Risikomanagement an der Universität

Der aktualisierte Risikokatalog der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 66 Risiken, die entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß beurteilt werden. Eine Evaluierung des Risikomanagements und der Beurteilung der Risiken wurde im Frühjahr 2019 von der BDO Austria GmbH, Wien durchgeführt. Die vorgeschlagenen Empfehlungen wurden noch im Jahr 2019 umgesetzt und finden sich in den Richtlinien zum Risikomanagement der Universität Mozarteum Salzburg sowie im Risikobericht 2020.

Vierteljährliche Risikoberichte werden seit dem 1. Quartal 2019 im Rahmen des Beteiligungscontrollings an das Ministerium übermittelt.

Interne Revision (Kapitel 13 B-PCGK)

Im April 2019 wurde an der Universität Mozarteum Salzburg eine Stabstelle für die Interne Revision installiert.

4. Zusammensetzung der Organe (Kapitel 15 B-PCGK)

4.1. Rektorat

Die Geschäftsleitung der Universität besteht aus dem Rektorat. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat besteht aus einer Rektorin, einer Vizerektorin und zwei Vizerektoren.

4.1.1. Zusammensetzung des Rektorats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Prof. ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr	01.04.2018	31.03.2022	Rektorin
Dr. Mario Kostal	03.05.2016	31.03.2022	Vizerektor für Lehre
O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke	01.04.2018	31.03.2022	Vizerektor für Kunst
Mag. ^a Anastasia Weinberger	01.04.2018	31.03.2022	Vizerektorin für Ressourcen

4.1.2. Arbeitsweise des Rektorats

Die Aufgaben innerhalb des Rektorats sind entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats (veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 29.03.2018) verteilt.

Gemäß § 22 Abs 1 UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine genaue Auflistung der Aufgaben des Rektorates kann dem § 22 Abs 1 UG entnommen werden, jene der Rektorin sind im § 23 Abs 1 UG aufgelistet. Die nähere Verteilung der Aufgaben des Rektorats auf die einzelnen Rektoratsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.

Die Aufgaben des Rektorats, zu denen die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt werden muss, ergeben sich aus §§ 21 und 22 UG.

4.1.3. Vergütungen des Rektorats

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorates betragen gemäß Rechnungsabschluss 2019 EUR 575.172,15.

Die Offenlegung der jeweiligen Vergütungen der Rektoratsmitglieder bedürfte der Zustimmung der Betroffenen, welche nicht vorliegt.

Die Universität hat eine D&O Versicherung.

4.2. Universitätsrat

Der Universitätsrat bildet das Aufsichtsorgan der Universität und besteht aus fünf Mitgliedern.

4.2.1. Zusammensetzung des Universitätsrats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Dr. Karl Ludwig Vavrovsky	16.10.2014	28.02.2023	Vorsitzender
Mag. ^a Elisabeth Sobotka	01.03.2018	28.02.2023	Stellvertr. Vorsitzende
Ao.Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Eleanor Hope	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Prof. Dr. Jürg Kesselring	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

4.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Aufgaben des Universitätsrats finden sich in § 21 Abs. 1 UG.

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Rechnungsjahr vier Sitzungen mit folgenden Schwerpunkten abgehalten:

- Genehmigung der Wissensbilanz 2018
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2018
- Genehmigung des Public Corporate Governance Berichts 2018
- Bestellung der Abschlussprüferin zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019
- Genehmigung der ersten Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019 – 2021
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag 2020
- Genehmigung des Organisationsplans

Es bestehen keine Ausschüsse, da solche weder von § 21 UG noch von der Geschäftsordnung des Universitätsrats vorgesehen sind.

Es gibt keine Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben.

4.2.3. Vergütungen des Universitätsrats

Der Universitätsrat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 gemäß § 21 Abs. 11 UG 2002 iVm § 3 Abs. 1 Universitätsrätevergütungsverordnung die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder wie folgt festgesetzt (siehe Mitteilungsblatt vom 15.05.2018):

Sitzungsgeld: Sitzungsgeld für alle Mitglieder pro Teilnahme an einer Sitzung
4 Sitzungen/Jahr): je € 300,00

Jährliche Vergütung:	
Vorsitzende/Vorsitzender:	EUR 9.600,00
stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender:	EUR 7.440,00
einfaches Mitglied:	EUR 6.000,00

4.3. Senat

Der Senat ist neben dem Rektorat und dem Universitätsrat eines der drei leitenden Kollegialorgane der Universität Mozarteum Salzburg.

4.3.1. Zusammensetzung des Senats

Der Senat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern und setzt sich gemäß § 25 Abs. 3a Z1 UG 2002 zusammen aus:

- neun Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen
- vier Vertreter*innen der Lehrenden
- vier Vertreter*innen der Studierenden, die von der Österreichischen Hochschülerschaft entsendet werden
- eine*m Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals

Gem. § 25 Abs. 5 beträgt die Funktionsperiode des Senats drei Jahre und beginnt jeweils mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

In der konstituierenden Sitzung des Senats der Universität Mozarteum Salzburg vom 19. Juni 2019 wurde für die Funktionsperiode 01.10.2019 bis 30.09.2022 Univ.-Prof. Christoph Lepschy zum neuen Vorsitzenden des Senats gewählt.

In der ersten Sitzung des neuen Senats wurden Dr.ⁱⁿ Hildegard Fraueneder zur 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und Lucia Hausladen zur 2. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

4.3.2. Arbeitsweise des Senats

Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Senats sind im § 25 Abs. 1 UG 2002 festgelegt. Dazu gehören insbesondere Erlassung und Änderung der Satzung, Erstellung und Erlassung von Curricula, Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplan, Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats, Rektor*innenwahl (gemeinsam mit dem Universitätsrat), Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren.

5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Der Frauenanteil im Rektorat und im Universitätsrat ist gemäß gesetzlicher Vorgabe erfüllt.

Hinsichtlich des Frauenanteils in leitender Funktion gem. Punkt 10. des B-PCGK 2017 ist keine vergleichbare Angabe möglich, da der Kodex den Begriff "leitende Angestellte" nicht definiert. In Übereinstimmung mit den Kompetenzregeln in den §§ 22 - 24 UG können als leitende Angestellte

im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG, denen "maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht", nur die Mitglieder des Rektorats verstanden werden. Die unterhalb des Rektorats bestehenden Leitungsbefugnisse erfüllen gem. UG und Organisationsplan der Universität diese Definition nicht. Sie sind außerdem zu heterogen ausgestaltet, um eine aussagekräftige Gesamtmenge samt einem darauf bezogenen Frauenanteil bilden zu können.

Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen bleibt ein wesentliches gesellschaftspolitisches Ziel, auch wenn die Universität Mozarteum Salzburg im Vergleich zu anderen Universitäten bereits auf überdurchschnittlich hohe Frauenanteile bei den Studierenden (2019: 64,2%, 2018: 63,2%), im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (2019: 45,9%, 2018: 45,5%) und beim allgemeinen Personal (2019: 61,3%, 2018: 57,1%) verweisen kann.

Um den Frauenanteil insbesondere bei den Professorinnen und Professoren zu optimieren, werden insbesondere folgende geeignete Maßnahmen gesetzt:

- Gezielte Ansprachen im Vorfeld von Berufungsverfahren
- Gleichstellungsmonitoring
- Gender Mainstreaming/Gender Budgeting
- Einstiegs- und Aufstiegschancen für Frauen
- Monitoring des Gender-Pay Gap
- chancengleichheits-orientierte Weiterbildung und Personalentwicklung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Ausbau der Familienservicestelle

6. Externe Überprüfung des Berichtes

Die Universität verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelung im Kodex regelmäßig, mindestens aber alle 5 Jahre, evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Eine erste Evaluierung findet voraussichtlich im Jahr 2024 statt.

7. Beschluss

Die Genehmigung des Corporate Governance Berichts durch den Universitätsrat erfolgte am 26. Mai 2020.